

**Vorlage**  
an den  
**Verwaltungsausschuss**  
über den  
**Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales**  
und die  
**Ortsräte Emmerstedt und Barmke**

**Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen;  
Benennung von Schwerpunktschulen ab dem 01.08.2013**

Wie bekannt, hat das Land Niedersachsen mit einer Schulgesetzänderung die inklusive Schule eingeführt. Diese Neuregelung ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Jahrgang befinden. Eine Behinderung, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Rahmen der inklusiven Beschulung erforderlich macht, kann danach in folgenden Förderschwerpunkten bestehen:

- Lernen,
- Emotionale und soziale Entwicklung,
- Sprache,
- Geistige Entwicklung,
- Körperliche und motorische Entwicklung,
- Sehen und
- Hören.

Nach §§ 101, 108 Abs. 1 S. 1 NSchG haben die Schulträger beginnend ab dem 01.08.2013 das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen auch für die Realisierung der inklusiven Beschulung vorzuhalten.

Mit einer Übergangsvorschrift unter § 183c Abs. 2 NSchG hat das Land bezüglich des Primarbereiches geregelt, dass in den Förderschwerpunkten *geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen und Hören* bis zum 31. Juli 2018 sog. Schwerpunktschulen ausgewiesen werden dürfen. Dies bedeutet, dass in der Zeitspanne vom 01.08.2013 bis 31.07.2018 nicht in jeder städtischen Grundschule eine inklusive Beschulung erfolgen muss, sondern nur schwerpunktmäßig in z.B. bereits jetzt geeigneten Schulgebäuden. In den Förderschwerpunkten *Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung* können im Primarbereich keine Schwerpunktschulen bestimmt werden.

Eine solche Schwerpunktschule darf nach den bestehenden Regelungen aber nur eingerichtet werden, wenn jedes Kind, das auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen kann. Diese Erreichbarkeit ist im Bereich der Stadt Helmstedt zweifelsfrei gewährleistet.

Bei den städtischen Grundschulen wurde angefragt, wie viele Kinder in welchen Klassen und mit welchem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten *geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen bzw. Hören* derzeit bereits beschult werden. Danach ergibt sich mit Stand vom 10.10.2012 folgendes Bild:

Grundschule	Förderbereich *				ggf. Rollstuhl nötig
	geistige Entw.	körperliche/motorische Entw.	Sehen	Hören	
St. Ludgeri	-	1 (1)	-	2 (1,3)	-
Pestalozzistraße	-	1 (2)	-	-	1
Außenst. Emmerstedt	1 (1)	-	-	-	-

\* erste Zahl fett = Schülerzahl  
zweite Zahl *kursiv und in Klammern* = Jahrgangsstufe

Daraus ist erkennbar, dass es sich voraussichtlich nur um wenige Schülerinnen und Schüler handeln dürfte, für die bauliche Maßnahmen für eine inklusive Beschulung an unseren Schulen erforderlich werden. Offen und damit nicht prognostizierbar ist natürlich, welcher Bedarf sich bis zum Jahr 2018 durch eine andere Schulwahl der Eltern oder z.B. durch Zuzüge ergeben könnte.

Für die Stadt Helmstedt als Schulträgerin besteht dennoch Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung für die Förderbereiche *körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen und Hören*. Bei einer „Streuung“ der insoweit hilfebedürftigen Kinder durch eine Aufnahme an der gemäß Einzugsbereich jeweils zuständigen Grundschule ohne Schwerpunktsetzung würde sich die Problematik ergeben, dass an jeder Grundschule die baulichen Voraussetzungen für eine behindertengerechte Beschulbarkeit bei den unterschiedlichen Behinderungsarten vorhanden sein müssten.

Eine Ertüchtigung zu einer inklusiven Schule muss nach der derzeitigen Regelung erst dann erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf vorliegt. Hieraus folgt, dass nicht vorsorglich sämtliche städtische Grundschulen für die o.a. Arten von Behinderungen bereits umgebaut und ausgestattet werden müssen. Es kann grundsätzlich solange abgewartet werden, bis ein Kind mit Unterstützungsbedarf an einer Grundschule angemeldet wird. Erst danach müssten erforderliche bauliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Für Kinder mit Beeinträchtigungen in den Bereichen *Sehen oder Hören* ist dies z.B. durch einen Austausch des Fußbodenbelags, den Einbau einer schallhemmenden Decke oder der Verbesserung der Raumbeleuchtung durchaus zeitnah möglich und wurde in der Vergangenheit bereits entsprechend praktiziert. Für ein Kind, das auf einen Rollstuhl angewiesen ist, können aber nicht innerhalb kürzester Zeit die erforderlichen Umbauten vorgenommen werden (*von Auffahrtsrampen bis hin zu Treppenliften oder sogar Fahrstühlen*), weil derartige kostenintensive Baumaßnahmen einen längeren Vorlauf (*von der Mittelbereitstellung bis zur Bauplanung und -ausführung*) benötigen.

Um ein angemessenes Steuerungsinstrument zu erhalten, sollte aus Sicht der Verwaltung von der Möglichkeit aus § 183c Abs. 2 NSchG Gebrauch gemacht werden, Schwerpunktschulen für den Übergangszeitraum bis zum 31.07.2018 zu bestimmen. Eine solche Verfahrensweise böte neben der Möglichkeit, nicht bereits jetzt schon sämtliche Grundschulen vollständig behindertengerecht umrüsten zu müssen, die Gelegenheit, in den nächsten Jahren

- die Entwicklung des Beschulungsbedarfs körperlich behinderter Grundschul Kinder am Standort Helmstedt beobachten zu können,

- über die Kommunalen Spitzenverbände auf den Landesgesetzgeber „Druck“ auszuüben, die bislang nur bis 31.07.2018 zulässige Ausweisung von Schwerpunktschulen zur inklusiven Beschulung über diesen Zeitraum hinaus dauerhaft zuzulassen (eine solche Initiative läuft bereits) und
- die finanziellen Auswirkungen der inklusiven Beschulung im Rahmen der Konnexität rechtzeitig vor dem 31.07.2018 (vgl. § 178 NSchG) prüfen und bewerten zu können.

Nach alledem sollten ab dem Schuljahr 2013/14 Schwerpunktschulen für die Förderbereiche *Körperliche und motorische Entwicklung sowie Hören bzw. Sehen* wie folgt eingerichtet werden:

### **Schwerpunktschule im Förderbereich *Körperliche und motorische Entwicklung*:**

#### ↪ **Grundschule Pestalozzistraße (nur Stammschule):**

Das Schulgebäude ist ausschließlich eingeschossig und mit Ausnahme eines sehr geringfügigen Teilbereiches (*Räume des ehemaligen Schulkindergartens*) ebenerdig ausgeführt. Mit Blick auf die inklusive Beschulung behinderter Kinder (*insbesondere auch mit Rollstuhl*) ist diese Schule damit bereits ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen zur Beschulung körperbehinderter Kinder weitestgehend geeignet und hierfür prädestiniert.

Derzeit wird dort bereits ein Kind integrativ gedeihlich beschult, das auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Im Zusammenhang mit dieser Beschulung wurde längst zum Schuljahr 2011/12 für rd. 25 TEUR ein behindertengerechtes WC nebst hydraulischem Wickeltisch eingebaut, so dass auch diesbezüglich die nötigen sächlichen Vorkehrungen schon getroffen sind. Nennenswerter baulicher Zusatzaufwand ist derzeit deshalb nicht zu erwarten.

### **Schwerpunktschulen in den Förderbereichen *Hören bzw. Sehen*:**

#### ↪ **Grundschule Pestalozzistraße (nur Stammschule) sowie Grundschule St. Ludgeri:**

Derzeit werden schon zwei hörbehinderte Kinder an der Grundschule St. Ludgeri beschult, was den Einbau einer Schallschutzdecke und eine Auswechslung des Fußbodenbelags in einem allgemeinen Unterrichtsraum erforderlich gemacht hat. Auch im Bereich der Grundschule Pestalozzistraße sind bereits 7 von 8 Klassenräumen mit hochwertigen Akustikdecken und neuer blendfreier Beleuchtung ausgestattet. An anderen städtischen Grundschulen sind Decken und Beleuchtungskörper dieser Art bislang nur in wenigen Teilbereichen eingebaut.

Bei der Grundschule St. Ludgeri ist bei alledem der Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler allerdings auf 30 % der Gesamtschülerzahl zu begrenzen (§§ 129 Abs. 3 S. 1, 157 Abs. 1 S. 1 NSchG).

Wenn Eltern dies wünschen, dürfen Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, **die nachweislich und dauerhaft ohne zusätzlichen baulichen Aufwand die nach Schulbezirkssatzung zuständige Grundschule besuchen können**, an der jeweiligen Schule losgelöst von den vorstehenden Schwerpunktsetzungen aufgenommen werden.

Für den Förderbereich Geistige Entwicklung sollte keine Schwerpunktschule bestimmt werden, weil die Beschulung dieser Kinder – *es sei denn, sie hätten eine Mehrfachbehinderung im Bereich körperliche und motorische Entwicklung oder Hören bzw. Sehen* – keine beson-

deren baulichen Anforderungen an das Gebäude stellt. Es sollte deshalb angestrebt werden, diese Kinder an den nach Schulbezirkseinteilung zuständigen Grundschulen aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Grundschule Pestalozzistraße (Stammschule) wird ab 01.08.2013 zur Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt *Körperliche und motorische Entwicklung* bestimmt.
2. Die Grundschulen Pestalozzistraße (Stammschule) und St. Ludgeri werden ab 01.08.2013 zu Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte *Hören und Sehen* bestimmt, wobei bei der Grundschule St. Ludgeri auch weiterhin der Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler auf 30 % der Gesamtschülerzahl zu begrenzen ist (§§ 129 Abs. 3 S. 1, 157 Abs. 1 S. 1 NSchG).
3. Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten *Körperliche und motorische Entwicklung* sowie *Hören und Sehen*, **die nachweislich und dauerhaft ohne zusätzlichen baulichen Aufwand die nach Schulbezirkssatzung zuständige Grundschule besuchen können**, dürfen an der jeweiligen Schule losgelöst von den vorstehenden Schwerpunktsetzungen aufgenommen werden.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)